

Mitteilung Nr. MIT-FS 19/2021 <i>(identisch mit der Nummer der Anfrage)</i>		
zur Anfrage nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS 19/2021 Thorsten Raschen/Claudia Köhler-Treschok CDU 06.07.2021 Fürsorgepflicht des Magistrats als Arbeit- geber bei Hitzetemperaturen (CDU)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Der Arbeitgeber hat bereits beim Einrichten der Arbeitsstätte darauf zu achten, dass die baulichen Voraussetzungen für sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik (nach geltendem Baurecht) gegeben sind.

Wir fragen daher den Magistrat, welche Maßnahmen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Fürsorgepflicht des Magistrats als Arbeitgeber auch bei Hitzetemperaturen für seine Beschäftigten gegeben ist.

1. Welche Temperaturen werden in den Büroräumen des Magistrats bei extremen Außentemperaturen über 30 Grad erreicht?
 - a) Wie, durch wen und wie oft werden solche Messungen durchgeführt?
 - b) Ab welcher Temperatur wird am Arbeitsplatz die Tätigkeit nach geltenden Arbeitsschutzvorschriften eingestellt oder reduziert?

II. Der Magistrat hat am 00.00.0000 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Der Magistrat verfügt nicht über valide Daten, um die Frage präzise beantworten zu können. Die Erfahrungen der letzten Jahre legen jedoch nahe, dass es Bürobereiche gibt, in denen Temperaturen von ca. 30 Grad Celsius erreicht werden.

* Unzutreffendes bitte streichen

Zu 1 a):

Auf Nachfrage oder bei Beschwerden werden solche Messungen durch die Arbeitssicherheit oder Seestadt Immobilien durchgeführt. In den Fachämtern erfolgen darüber hinaus in Einzelfällen eigene Messungen durch die Beschäftigten.

Zu 1 b):

Hier gilt die sogenannte „ASR A3.5 Arbeitsstätten“, eine technische Regel für Arbeitsstätten, die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin herausgegeben wird. Demnach sollten erste Maßnahmen getroffen werden, wenn Temperaturen von 26 Grad Celsius überschritten werden. Bei einer Temperatur von über 30 Grad Celsius sind wirksame Maßnahmen zu treffen und bei einer Raumtemperatur von über 35 Grad ist ein Raum grundsätzlich nicht mehr als Arbeitsraum geeignet.

Grantz
Oberbürgermeister